



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 14 des Nationalbibliotheksgesetzes vom 18. Dezember 1992<sup>1</sup>,

auf die Artikel 22–24 der Nationalbibliotheksverordnung vom 14. Januar 1998<sup>2</sup>  
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>3</sup> (RVOV),

**verfügt:**

---

<sup>1</sup> SR 432.21  
<sup>2</sup> SR 432.211  
<sup>3</sup> SR 172.010.1

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek wurde am 1. Januar 1912 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

### **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert Koordination mit einer Vielzahl von Akteuren, insbesondere der Kantone, der Vertreter aller Bibliothekstypen und der Vertreter verwandter Branchen, welche für die Umsetzung mitverantwortlich sind.

### **3. Aufgaben**

Die Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek (Kommission der NB) hat den Auftrag, sich um das gesamte Schweizer Bibliothekswesen zu kümmern: Sie verfolgt die Entwicklung des Bibliothekswesens und kann dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) Anträge stellen. Sie fördert die Zusammenarbeit im Bibliothekswesen, muss vor wichtigen Entscheidungen im Bereich Bibliotheken angehört werden und bearbeitet Fragen der gesamtschweizerischen Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Information und Dokumentation unter Berücksichtigung der allgemeinen Wissenschaftspolitik. In diesem Sinn setzt sich die Kommission der NB für eine national koordinierte Bibliothekspolitik ein.

### **4. Mitgliederzahl**

Die Kommission der NB besteht aus neun Mitgliedern.

## **5. Organisation**

Der Bundesrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission der NB. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission der NB selbst.

Die Kommission der NB kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder Subkommissionen einsetzen. Kommission und Subkommissionen können nötigenfalls Fachleute beiziehen.

Die Kommission ist dem EDI zugeteilt. Die Nationalbibliothek führt das Sekretariat der Kommission.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission der NB grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit der Nationalbibliothek.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission der NB sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission der NB erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>5</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Kommission der NB werden im Budget der Nationalbibliothek eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission der NB ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

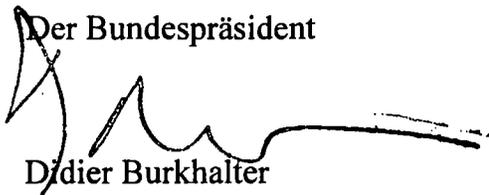
## **10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Kommission der NB die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.